

V E R O R D N U N G

über die verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Baugesetzes LGBl. 52/2001 idgF., und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Juni 2021 wird verordnet:

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs 1 litt a und c des Baugesetzes 2001 muss ein Antrag auf Bestimmung aller in § 3 Abs 1 des Baugesetzes 2001 angeführten Baugrundlagen gestellt werden.

§ 2

Von der Verpflichtung nach § 1 dieser Verordnung sind folgende Bauvorhaben ausgenommen:

- (1) Zubauten, durch die die Gesamtgeschossfläche des rechtmäßig bestehenden Bauwerkes um nicht mehr als 50% vergrößert wird und die eine überbaute Fläche von 40 m² nicht überschreiten, sowie Umbauten.
- (2) Bauwerke und nicht dem Wohnzweck dienende Gebäude, die eine Höhe von 3,5 m Meter über dem Gelände und eine überbaute Fläche von 25 m² nicht überschreiten.
- (3) Nebengebäude zu Wohngebäuden, wenn das Nebengebäude eine Höhe von 3,5 Meter über dem Gelände und eine überbaute Fläche von 40 m² nicht überschreitet und in einer Baufläche liegt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht in den, in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage ./A, rot markierten Gebieten.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängigen Baubewilligungsverfahren findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Bürgermeister:



Simon Tschann

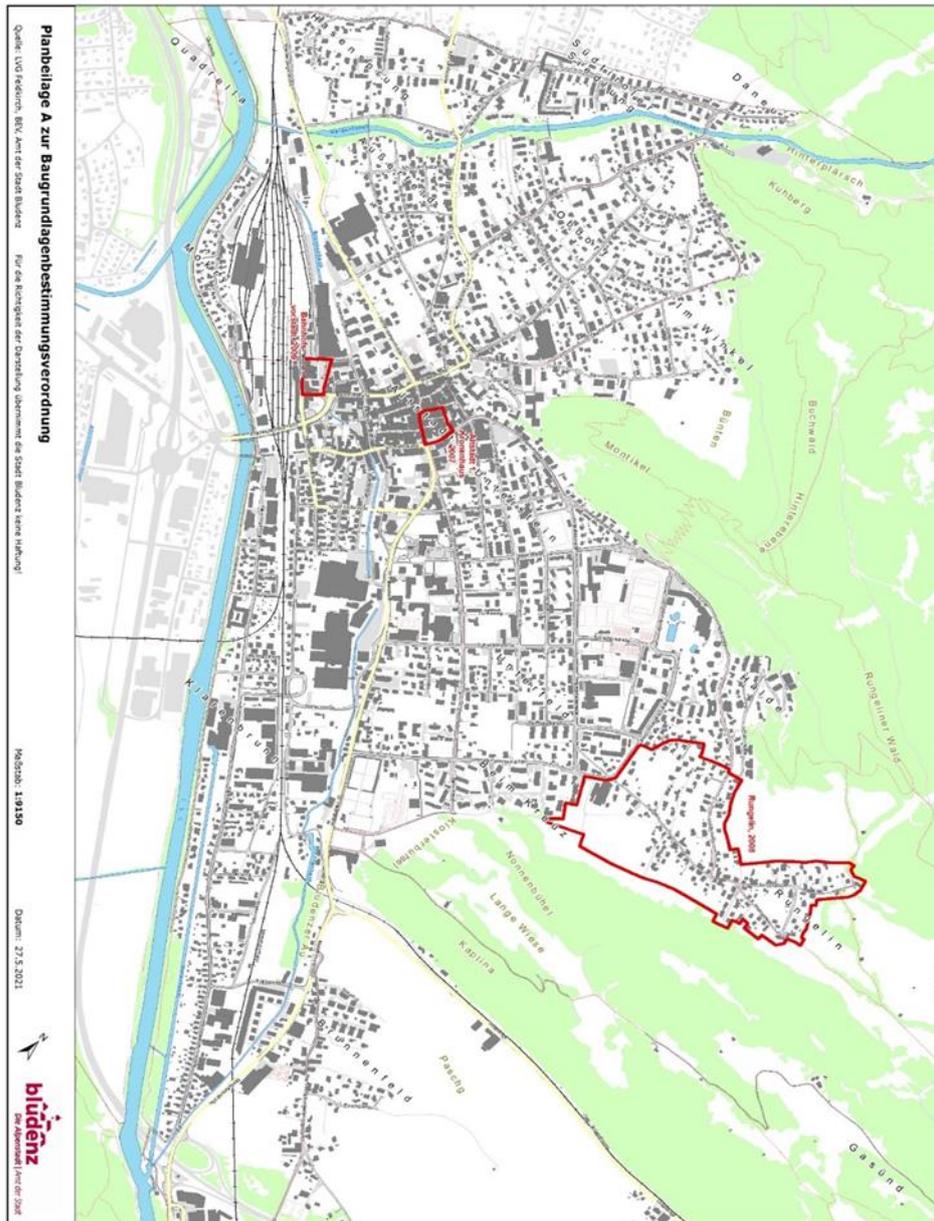
An der Amtstafel
angeschlagen am:

29. Juni 2021

Von der Amtstafel
abgenommen am:

13. Juli 2021

Planbeilage ./A zur VERORDNUNG der Stadt Bludenz über die verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung



An der Amtstafel
angeschlagen am: **29. Juni 2021**

Von der Amtstafel
abgenommen am: **13. Juli 2021**